Neuweiler
... natürlich liebenswert!

Agenbach Breitenberg Gaugenwald Oberkollwangen Zwerenberg

www.neuweiler.de
auch auf und

26

Amts- und Mitteilungsblatt - Jahrgang 55 - Donnerstag, 25. Juni 2026

Foto: Axel Bueckert/iStock/GettyImagesPlus

Bürgerbüro und Rentenservice am Mittwoch, 1. Juli geschlossen

Foto: PierreOlivierClementMantion/iStock/Getty Images Plus

Grillstellen gesperrt

Hohe Wald- und Flächenbrandgefahr

Bitte beachten!

Neuweiler
... natürlich liebenswert!

In KW 32 und 33 erscheint aufgrund einer Sommerpause **kein Amtsblatt**

Plakat: SV Agenbach

Aus unserer Gemeinde

Plakat: SG Teinachtal

KIRCHENGEMEINDE NEUWEILER

Herzliche Einladung zum

Gottesdienst im Grünen

in Breitenberg

Sonntag, 5. Juli

10:30 Uhr Gottesdienst
auf dem Sportplatz in Breitenberg

Mit dem Posaunenchor Neuweiler
und Pfarrer Tobias Lehmann.

Die neuen Konfirmanden werden vorgestellt.

Im Anschluss gemeinsames Mittagessen
mit Schnitzel & Salaten
und Kaffee & Kuchen

Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Neuweiler

MITEINANDER & FÜREINANDER
IN DER GEMEINDE NEUWEILER e.V. (MFN)
Tagespflege Seniorentreff Herbstrose

Grillfest der Herbstrose Neuweiler

Musikalische Unterhaltung
mit den Musikfreunden Neuweiler

Samstag, 4.Juli
ab 14 Uhr

Musikfreunde Neuweiler

EINTRITT FREI
UM EINE SPENDE FÜR DIE HERBSTROSE NEUWEILER WIRD GEBETEN

Auf dem Firmengelände
der Spedition Seeger im Industriegebiet Neuweiler

Die Musikfreunde und das Team der Herbstrose freuen
sich auf euren Besuch

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Plakat: Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e.V.

4. PRIVATER
NEUWEILER
Flohmarkt

12. JULI 2026 10 – 17 UHR

MITMACHEN?
Anmeldung unter: mireille.heckner@gmx.de

WO?
Rathausplatz und Marktstraße, Neuweiler

KEINE STANDGEBÜHREN

Plakat: Nancy Königs

Geschichte(n) aus Neuweiler… (256)

Zwei kleine „Zwerenberger Kirchen“ zeitweise offen

Die kleinen, schmucken Gotteshäuser der Verbundkirchengemeinde Zwerenberg in Neubulach-Martinsmoos und Simmersfeld-Aichhalden haben jetzt auch außerhalb der Gottesdienste ihre Pforten vom Frühjahr bis zum Herbst an mehreren Wochentagen zur „stillen Einkehr und persönlichen Besinnung“ geöffnet. Dies ist dem jüngsten Nachrichtenheft sowie der Homepage des im Süden der Gemeinde Neuweiler ansässigen Pfarramts nachzulesen. Diese Besuchsmöglichkeit dürfte auch manchen Geschichtsfreund in diese Dörfer locken. Das sind aber nicht die einzigen Besonderheiten in dem uralten historischen Kirchspiel.

Eine typische und doch besondere – von Mai bis Oktober donnerstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr geöffnete – Dorfkirche besitzt Aichhalden.

So zählen die Teilgemeinden Aichhalden/Oberweiler, Gaugenwald, Hornberg, Martinsmoos und Zwerenberg kommunal ganz unterschiedlich zu den Städten Altensteig und Neubulach sowie den Gemeinden Neuweiler und Simmersfeld. Pfarrer Jan Schreder hat also, wenn es ums grundsätzliche Ganze geht, gleich mit vier Bürgermeistern zu verhandeln. Früher, bis es 1907 kirchlich selbständig wurde, war auch noch das Dorf Aichelberg der Gemeinde Bergorte, heute Stadtteil Wildbads, ins Kirchspiel einbezogen. Noch weiter ging der Zuständigkeitsbereich 1489 nach der Lösung von der Mutterkirche Ebhausen, als laut alter Urkunden noch Neuweiler, Enzklösterle, „der eine Hof zu Fautsberg“ und Hünerberg sowie „andere weyler Höf und Heußer“ dazugehörten. Eine gewisse Selbständigkeit besaß lediglich Neuweiler und hatte auch einen Bestattungsplatz.

Reformator Brenz fand die Predigt zu lang

Zwerenbergs erster „eigener“ Geistlicher war 1489 Pfarrer Johannes Böler, wie der Heimatforscher Dr. Karl Kempf (1943 bis 2003) in dem anlässlich des 500-jährigen Kirchengemeinde- und 150-jährigen Baujubiläums der Kirche seinem Buch „500 Jahre Kirchspiel – 150 Jahre Kirche Zwerenberg“ berichtet. Böler ist allerdings naturgemäß noch nicht auf den Tafeln in der Zwerenberger Kirche – im Volksmund auch gerne „Schwarzwaldkathedrale“ genannt – zu finden, die ab 1558 alle Namen der hier seit der Reformation tätigen Pfarrer bis in die Gegenwart nennen. „Mönchs Heimatkunde“, die vor über 100 Jahren in Calw erschien, zeigt anhand einer von dem Tübinger Geschichtsschreiber Martin Crusius (1526 bis 1607) übermittelten Anekdote eine ganz besondere Beziehung zum württembergischen Reformator Johannes Brenz (1499 bis 1570) auf.

Nach einem Kirchgang inkognito zusammen mit seinen Kindern soll der Witwer – seine erste Ehefrau verstarb 1548 – den Geistlichen wegen seiner zu langen Predigt angesprochen haben. Der soll ihm erwidert haben, er mache es wie die Vögte und Beamten, denen „die Weile in der Kirche zu lang wird“. Der Reformator versteckte sich von 1548 bis 1550 auf Vermittlung des württembergischen Erbkämmerers Balthasar von Gültlingen (1500 bis 1563) aus dem nahen Berneck auf der Burg Hornberg als „Untervogt Huldreich Engster“ vor den kaiserlichen Verfolgern, landete also sozusagen als politischer Flüchtling im Kirchspiel. Später wurde er vom württembergischen Landesherrn Herzog Christoph – für den er nach Vorgänger Herzog Ulrich wirkte – von 1561 bis 1570 mit der Fautsburg über dem Kleinenztal belehnt, die Neuweiler als Hauptort hatte.

Schon einige Generationen haben an diesen in der Zwerenberger Kirche hängenden Tafeln gearbeitet, auf denen seit 1858 die nach der Reformation dort wirkenden Pfarrer aufgelistet sind.

Besondere Schätze in den beiden Dorfkirchen

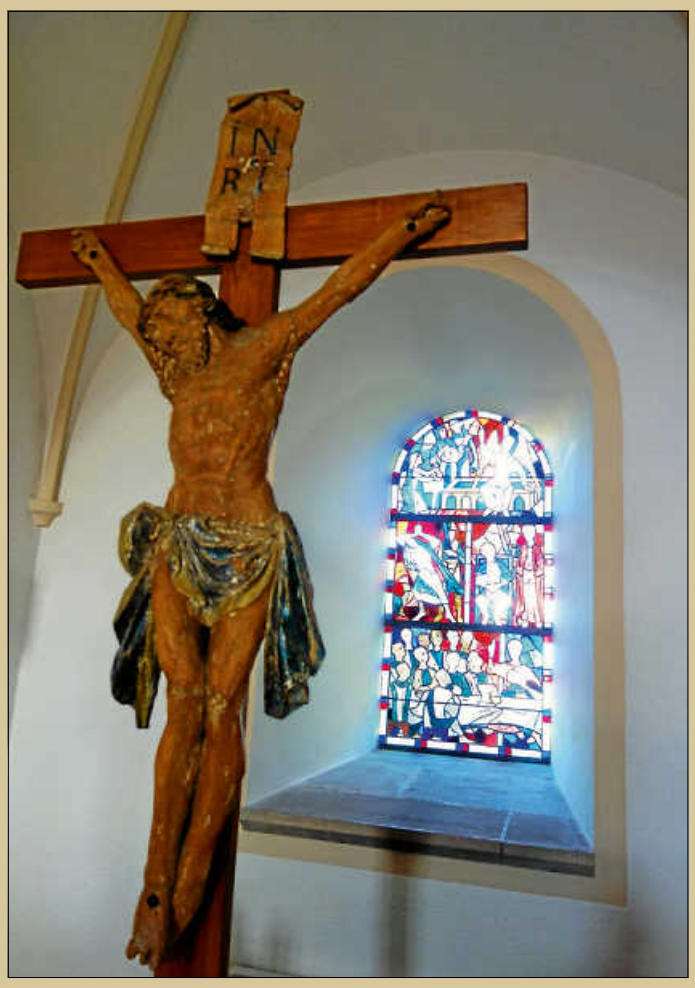

Das über 500 Jahre alte Kruzifix aus Lindenholz mit Resten der ursprünglichen bunten Bemalung und das kunstvolle farbige Chorfenster zeigen das Bild aus dem Innern, das von Ostern bis Erntedank täglich außer montags von 10 bis 17 Uhr zugänglich ist.

Seit 800 Jahren reckt sich der Turm der Martinsmooser Kirche in die Höhe, die seit Ostern bis Erntedank täglich außer montags von 10 bis 17 Uhr geöffnet ist.

Aber zu den beiden in wärmeren Jahreszeiten geöffneten kleinen Kirchen: Wer in Martinsmoos seit Ostern bis Erntedank dienstags bis sonntags zwischen 10 und 17 Uhr Erbauung sucht, der sollte besonders auch das Kruzifix aus Lindenholz beachten. Ein offensichtlich sehr begabter Schnitzkünstler hat dieses um 1500 geschaffen! Jünger, aber sehenswert ist das durch den renommierten Stuttgarter Kunstglaser Adolf Valentin Saile (1905-1994) gefertigte bunte Chorfenster mit Ausschnitten aus der Passions- und Ostergeschichte. Der Turm geht laut Oberamtsbeschreibung auf die Zeit um 1200 zurück. Das Kirchenschiff wurde 1955 erneuert.

Bei der Renovierung der Dorfkirche in Aichhalden, die von Mai bis Oktober donnerstags bis samstags von 10 bis 18 Uhr offen ist, wurde 1965 ein 700 Jahre alter Schatz in Form von Wandmalereien im Sinn des Wortes aufgedeckt. Bei Renovierungsarbeiten konnten uralte Fresken aus frühromanischer und spätgotischer Zeit fachgerecht freigelegt werden. Der Chorturm mit frühromanischem Tonnengewölbe und Triumphbogen neben dem etwa 400 Jahre jüngeren Kirchenschiff entstand zwischen dem 11. und 13. Jahrhundert, nach Meinung von Karl Kempf sogar vor der berühmten Kentheimer Kirche aus dem 10. oder 11. Jahrhundert. Vor der Reformation sollen nach Aichhalden sogar Wallfahrten stattgefunden haben.

Insgesamt ein historischer Schatz ist die Kirche in Aichhalden; 2025 besuchte diese der Kreisgeschichtsverein Calw, dessen Mitglieder nach einer Führung durch den früheren Zwerenberger Pfarrer Reinhard Sayer (rechts am Bildrand) allerhand bewunderten. Text und Bilder: Hans Schabert

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 16.06.2026

§ 1 Bekanntgaben nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Der Vorsitzende gibt bekannt, dass Frau Maria Lombardi-Schacht zur Kita-Gesamtleitung der Gemeinde Neuweiler gewählt wurde. Zudem wird bekannt gegeben, dass die Verwaltung beauftragt und ermächtigt wurde, die Waldflächen Flst. 349, 349/1, 349/2 und 349/3 auf der Gemarkung Breitenberg zu erwerben und den hierfür erforderlichen Kaufvertrag abzuschließen.

Weiter wurde die Verwaltung beauftragt und ermächtigt, die Waldfläche Flst. Nr. 150/2 auf der Gemarkung Neuweiler zu erwerben und den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

§ 2 Vergabe von Objektplanungsleistungen und Fachplanungsleistungen für den Umbau und die Sanierung des Rathauses der Gemeinde Neuweiler, Ortsteil Neuweiler
Vorlage: 068/2026

Beschluss: Der Zuschlag für die Objektplanungsleistungen und Fachplanungsleistungen für den Umbau und die Sanierung des Rathauses der Gemeinde Neuweiler, Ortsteil Neuweiler, wird auf das jeweilige Angebot der Unternehmen wie folgt erteilt (Zuschlagsentscheidung):

a) Los 1 – Objektplanung Gebäude
Mueller benzing Partner mbB Freie Architekten,
Alleenstraße 39, 73730 Esslingen

b) Los 2 – Fachplanung Tragwerk
HELBER+RUFF Beratende Ingenieure PartG mbB, Mömpelgardstraße 16, 71640 Ludwigsburg

c) Los 3 – Fachplanung Technische Ausrüstung HLS
SCHNEPF Planungsgruppe Energietechnik GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 4, 72202 Nagold

d) Los 4 – Fachplanung Technische Ausrüstung Elektro
SCHNEPF Planungsgruppe Energietechnik GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 4, 72202 Nagold

§ 3 Sachstandsbericht Breitbandausbau
Vorlage: 066/2026
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht „Breitbandausbau" zur Kenntnis.

§ 4 Tourismus im Teinachtal; Bericht 2025
Vorlage: 067/2026
Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Bericht „Tourismus im Teinachtal" zur Kenntnis.

§ 5 Teilweise Umbenennung der Straße „Steigäcker" im Bereich der Grundstücke Nr. 9 bis 11 aufgrund der Hausnummernvergabe
Vorlage: 064/2026
Beschluss: Es wird mehrheitlich beschlossen, die Straße im Bereich der Grundstücke Nr. 9 bis 11 im Baugebiet „Steigäcker" mit dem Namen „Obere Steigäcker" zu benennen.

§ 6 Grundstücksangelegenheiten; Festlegung Bauplatzpreis Flst. 2/10 Gemarkung Oberkollwangen
Vorlage: 065/2026
Beschluss: Der Bauplatzpreis für die Wohnbaufläche Flst. 2/10 der Gemarkung Oberkollwangen wird auf 210,00 €/m² festgelegt.

§ 7 Sonstiges, Bekanntgaben
7.1 Sachstand Schachtdeckel Bernecker Straße
Gemeinderat Jonathan Stockinger erkundigt sich nach dem abgesenkten Schachtdeckel in der Bernecker Straße und fragt, ob bereits Maßnahmen veranlasst wurden. Bautechniker Bernd Günthner erläutert, dass der Schacht gemeinsam mit der Firma Rath besichtigt wurde und die Angelegenheit zeitnah bearbeitet wird.

7.2 Sachstand Beleuchtung Grenzweg
Gemeinderat Veyhl erkundigt sich nach dem aktuellen Stand der Reparatur der defekten Beleuchtung im Grenzweg. Bautechniker Bernd Günthner erläutert, dass die Angelegenheit derzeit bearbeitet wird. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen werde jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

7.3 Finanzierungs-/Investitionsplan
Gemeinderat Greule erkundigt sich nach einem Finanzierungs- und Investitionsplan der Gemeinde. Der Vorsitzende sagt zu, die mittelfristige Finanzplanung für die Julisitzung aufzubereiten und dem Gemeinderat vorzustellen.

§ 8 Fragestunde für Zuhörer

8.1 Mängelmeldung Schachtdeckel Bernecker Straße

Ein Bürger erkundigt sich nach dem aktuellen Sachstand bezüglich des abgesenkten Schachtdeckels in der Bernecker Straße. Er ergänzt, dass er bereits vor einem Jahr einen Mängelcheck an die Gemeinde übermittelt, hierzu jedoch keine Rückmeldung erhalten hat. Bautechniker Bernd Greule verweist auf die vorherige Ausführung zur Anfrage von Gemeinderat Jonathan Stockinger und teilt nochmals mit, dass die Problematik bekannt ist und derzeit bearbeitet wird.

8.2 Breitbandausbau Breitenberg

Ein Bürger äußert seine Unzufriedenheit über den Ablauf des Breitbandausbaus in Breitenberg. Er kritisiert die aus seiner Sicht unzureichende Abstimmung und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Projekt und bemängelt, dass Entscheidungen teilweise ohne ausreichende Einbindung des Gemeinderats getroffen worden seien. Der Vorsitzende teilt daraufhin mit, dass der Breitbandausbau in Breitenberg im Rahmen der Landesförderung erfolgt ist. Voraussetzung hierfür ist gewesen, den gewerblichen Bedarf in den jeweiligen Ausbaugebieten nachzuweisen. Ein Ausbau hat daher nur in den Bereichen erfolgen dürfen, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt worden ist. Dieses Vorgehen wurde im Gemeinderat beraten und war den Gremiumsmitgliedern somit bekannt.

Weitere Informationen und die öffentliche Niederschrift der Sitzung können über unsere Homepage https://www.neuweiler.de | Rathaus | Gemeinderat & Politik | Bürgerinformation | eingesehen und heruntergeladen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Bürgerbüro und Rentenservice am Mittwoch, 1. Juli, geschlossen

Wegen der Teilnahme an einer Fortbildung sind das Bürgerbüro und der Rentenservice am Mittwoch, 1. Juli, geschlossen. Ab Donnerstag, 2. Juli, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Bitte beachten!

Hohe Wald- und Flächenbrandgefahr – Grillstellen gesperrt

Aufgrund steigender Temperaturen und der damit verbundenen hohen Wald- und Flächenbrandgefahr durch Trockenheit **sind sämtliche Grillstellen im Gemeindegebiet bis auf Weiteres gesperrt**. Bereits kleinste Funken oder Glutreste können Brände auslösen.

Bitte verhalten Sie sich besonders umsichtig und werfen Sie insbesondere keine Zigarettenkippen achtlos weg. Sollten Sie einen Brand oder eine Rauchentwicklung bemerken, alarmieren Sie umgehend die Feuerwehr.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Knallgeräusche dienen dem Schutz von Sonderkulturen vor Vogelfraß und Verschmutzung

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Knallgeräuschen in Zwerenberg und Umgebung um ein künstlich erzeugtes Geräusch handelt, welches dem vorübergehenden Schutz von Sonderkulturen vor Vogelfraß und Verschmutzung dient.

Die Grenzwerte für den Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) werden eingehalten, im Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) ist die Anlage nicht in Betrieb.

Nach Abschluss der Ernte, voraussichtlich Anfang August, wird die Anlage wieder abgeschaltet werden. Die Bevölkerung wird um Verständnis für eventuelle vorübergehende Beeinträchtigungen gebeten. Mit dem Anbau und dem Schutz der Kulturen kann das Angebot an regional erzeugten Lebensmitteln gestärkt werden.

Grundsteuer für Jahreszahler fällig

Es wird darauf hingewiesen, dass am **1. Juli 2026** die **Grundsteuer 2026 für Jahreszahler** fällig ist.

Alle Kunden, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, werden gebeten, die Beträge **rechtzeitig zum Fälligkeitstermin** auf das Konto
IBAN: DE90 6005 0101 0004 9329 23
BIC: SOLADEST 600
der Gemeinde Neuweiler bei der BW-Bank **unter Angabe des im Bescheid ausgewiesenen Buchungszeichens** zu überweisen.

Bei Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag fristgerecht vom angegebenen Konto abgebucht.

Bauplatzvergaberichtlinie

Gemeinde Neuweiler

Präambel

Die Gemeinde Neuweiler setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene hervorragende Infrastruktur möglichst zu erhalten. Die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, ist Aufgabe und Verantwortung vorausschauender Kommunalpolitik und hergebrachter Grundsatz im Wirken der kommunalpolitisch Verantwortlichen in der Gemeinde Neuweiler. Hierzu gehört auch die notwendige Stabilisierung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland.

Diese Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von Baugrundstücken für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Gemeinde Neuweiler. Die Gemeinde vergibt die ihr zur Verfügung stehenden Baugrundstücke nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Neuweiler dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Gemeinde Neuweiler berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl beim Kriterium „Zeitraum seit Begründung des Erstwohnsitzes“ bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes sowie des Ehrenamtes.

Ziel dieser Kriterien ist es, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mitunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten und das im Lichte des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen. Deshalb kann auch bereits bei Erfüllung zweier Ortsbezugskriterien die maximal mögliche Punktzahl von 100 Punkten erreicht werden. Um der Vorgabe der Europäischen Union gerecht zu werden, erfolgt jedoch eine Deckelung auf 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl (von 200 Punkten) und damit auf maximal 100 Punkte. Bei den Ortsbezugskriterien können daher – wie bei den sozialen Kriterien – nur maximal 100 Punkte erreicht werden.

Die Gemeinde Neuweiler verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Dies auch vor dem Hintergrund, dass junge Familien – seien sie einheimisch oder auswärtig – angesichts der angespannten Lage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt aktuell große Schwierigkeiten haben, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben und die Bebauung zu finanzieren. Ein städtebauliches Ziel dieser Richtlinien liegt insofern darin, über diese Bauplatzvergaberichtlinien stabile Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Gemeinde Neuweiler gesichert werden. Dies gilt auch für die Förderung von Familien mit jungen/jüngeren Kindern im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Neuweiler bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch der Zuzug bislang nicht in der Gemeinde wohnhafter Menschen soll durch die Kriterien ermöglicht werden – dies insbesondere mit Blick auf den Zuzug von Fachkräften und Familien mit jungen Kindern.

Die Anpassung der Punktegewichtung bei den Vergabekriterien für den Hauptwohnsitz und die Erwerbstätigkeit verfolgt das Ziel, den Schwerpunkt der Bauplatzvergabe stärker auf die Förderung des dauerhaften Wohnens in der Gemeinde zu legen. Aus diesem Grund wird die Punktzahl für den Hauptwohnsitz in der Gemeinde von 10 auf künftig 12 Punkte erhöht, während die Bewertung einer beruflichen Tätigkeit im Gemeindegebiet von 10 auf 8 Punkte reduziert wird.

Die Gemeinde erkennt weiterhin ausdrücklich an, dass auch eine berufliche Bindung an Neuweiler einen wichtigen Bezug zur Gemeinde darstellt und daher weiterhin in relevantem Umfang berücksichtigt werden soll. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Neuweiler – trotz eines im Vergleich zu manchen umliegenden Kommunen durchaus vorhandenen und überdurchschnittlichen Arbeitsplatzangebots – strukturell nicht in gleichem Maße durch Arbeitsplätze geprägt ist wie größere Gewerbe- oder Zentralorte. Die Zahl der Einwohner mit tatsächlichem Lebensmittelpunkt in der Gemeinde soll daher im Rahmen der Bauplatzvergabe stärker gewichtet werden als die rein berufliche Verbindung.

Mit der Erhöhung der Punktezahl für das Wohnen wird insbesondere das Ziel verfolgt, Personen und Familien zu fördern, die bereits ihren Lebensmittelpunkt in Neuweiler haben oder diesen dauerhaft begründen möchten. Dadurch soll die örtliche Gemeinschaft gestärkt, das Vereins- und Gemeindeleben nachhaltig unterstützt sowie die langfristige Bindung an die Gemeinde gefördert werden.

Die Anpassung erfolgt somit im Rahmen der zulässigen kommunalen Schwerpunktsetzung und dient einer stärkeren Ausrichtung der Bauplatzvergabe auf die Förderung des dauerhaften Wohnens und der sozialen Verwurzelung in der Gemeinde.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Neuweiler wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerber, welche sich zum Beispiel in der Vorstandschaft oder mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, eingetragenen Verein, in der Vorstandschaft oder mit Sonderaufgabe in einer ortsansässigen, sozial-karitativen Organisation (z.B. Caritas, Diakonisches Werk, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, Heilsarmee, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband), in einem Leitungsgremium oder bei der Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis, Jugendleiter) oder als Mitglied des Gemeinderates in der Gemeinde Neuweiler in den vergangenen fünf Jahren in der Gemeinde Neuweiler verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Das ehrenamtliche Engagement im Bereich Katastrophenschutzdienst wird punktemäßig gesondert und unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Gemeinde selbst oder außerhalb der Gemeinde im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes (vgl. § 11 Abs.1 LKatSG) in einer Organisation, die als Träger der Katastrophenhilfe i.S.d. § 9 Abs. 1 LKatSG im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz mitwirkt (z. B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, DLRG etc.), engagieren. Dies in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Bereich Katastrophenschutz engagieren, dieses Engagement auch in der Gemeinde fortsetzen werden.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Gemeinde Neuweiler setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt.

I. Verkaufspreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler legt den Verkaufspreis für Baugrundstücke in öffentlicher Sitzung fest.

II. Vergabeverfahren und Verkauf des Bauplatzgrundstückes

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Gemeinde Neuweiler und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

2. Zum Verkauf stehende Grundstücke werden auf der Homepage der Gemeinde Neuweiler sowie im Amtsblatt bekanntgemacht.

3. Alle Interessenten können sich schriftlich (Brief oder E-Mail) innerhalb einer jeweils bekanntgegebenen Frist bewerben. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der erste Tag des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen dem ersten Tag des Bewerbungszeitraums (Bewerbungsstichtag) und dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Entscheidung über die Zuteilung nicht. Für die Bewerbung sind Formblätter der Gemeinde Neuweiler zu verwenden (Bewerbungsbogen). Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Neuweiler und auf dem Rathaus erhältlich und dort auch wieder ausgefüllt, zusammen mit einer Finanzierungsbestätigung, einzureichen. Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt. Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Unvollständige Bewerbungsunterlagen führen zum Verfahrensausschluss.

4. Jeder Bewerber kann sich mit höchstens fünf Bauplatzprioritäten bewerben. Punkte werden vor Prioritäten berücksichtigt, was bedeutet, dass ein Bewerber mit höherer Punktzahl, dessen Priorität 1 bereits vergeben ist, den Zuschlag für seine Priorität 2 erhält, unabhängig davon, ob andere Bewerber mit weniger Punkten denselben Bauplatz auf ihre Priorität. 1 gesetzt haben.

5. Jeder Bewerber kann nur einen Bauplatz erwerben. (Ehe-)Paare gelten hierbei als ein Bewerber und es wird die Person gewertet, welche die höhere Punktzahl erreicht. Erforderliche Nachweise sind vom Bewerber zu erbringen. Bewerber oder deren Ehe- oder Lebenspartner, die bereits einen Bauplatz von der Gemeinde Neuweiler erworben haben oder Eigentümer eines Hauses oder Bauplatzes sind, sind vom Verfahren ausgeschlossen.

6. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wertet die Verwaltung die fristgerecht eingegangen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabekriterien aus. Die zugelassenen Bewerber werden anhand der erreichten Punktzahl in eine Reihenfolge geordnet. Die Mindestpunktzahl beträgt 90 Punkte.

7. Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird von der Gemeinde Neuweiler in Schriftform über das Ergebnis der Vergabe informiert. Anschließend hat der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information schriftlich und verbindlich zu erklären, ob er den Bauplatz erwerben will. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist gilt die Bewerbung als zurückgenommen und die Gemeinde kann den Bauplatz an den nachrückenden Bewerber vergeben und veräußern.

8. Der Gemeinderat berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung über den Verkauf des Bauplatzes. Für die Veräußerung dieser Flächen wird der in Neuweiler übliche Standardkaufvertrag für Bauflächen verwendet. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit dem Bewerber einen Notartermin zur Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Für das Baugebiet „Steigäcker“ wird vereinbart, dass die LBBW Kommunalentwicklung GmbH als Eigentümerin der betreffenden Flächen, den Kaufvertrag erstellt und die Notartermine festlegt und koordiniert.

III. Vergabekriterien

Kriterien und punktebasierte Gewichtung:

Nr.	Kriterium[1]	Punkte
1	**Familienstand**	
	Verheiratet	5 Punkte
	Eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG	5 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Zu erbringen ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Familienstand und der Ehepartner/Lebenspartner hervorgeht, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis der EU. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.*	Max. 5 Punkte
2	**Anzahl der Kinder**	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt. Es werden dabei maximal drei Kinder berücksichtigt:	
	1 Kind	15 Punkte
	2 Kinder	20 Punkte
	3 Kinder oder mehr	25 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet“ (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).*	Max. 25 Punkte

3	**Alter der Kinder**	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt, wird das Alter des Kindes jeweils wie folgt berücksichtigt:	
	< 6 Jahre	15 Punkte
	6 – 10 Jahre	10 Punkte
	11 – 18 Jahre	5 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet“ (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis in Form einer ärztlichen Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche beizufügen).*	Max. 25 Punkte
4	**Grad der Behinderung und Pflegegrad**	
	Je Grad der Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Angehörigen:	
	Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 % und/oder Pflegegrad 1 oder 2	10 Punkte
	Grad der Behinderung (GdB) von mind. 80 % und/oder Pflegegrad 3, 4 oder 5	15 Punkte

	Hinweis: Eine Kumulation von GdB und Pflegegrad ist nicht zulässig (Beispiel: GdB von 50 % und Pflegegrad von 3 einer Person ergibt Punktezahl von 15). *Nachweis erforderlich:* *- Grad der Behinderung (GdB): Schwerbehindertenausweis* *- Pflegegrad: Nachweis über den Pflegegrad (z. B. Bestätigung der Pflegekasse)* *- Nachweis des Hauptwohnsitzes: Der Nachweis ist durch eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher der Hauptwohnsitz des Bewerbers als auch eines oder mehrerer Angehörigen hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen.* *Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.*	Max. 25 Punkte

5	**Ehrenamtliches Engagement im Katastrophenschutzdienst**	
	Für eine Tätigkeit des Bewerbers im ehrenamtlichen Einsatz als aktives Mitglied in einer im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation (z. B. Freiwillige Feuerwehr, THW, DLRG, DRK), erhält der Bewerber 20 Punkte.	20 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Bestätigung der im Katastrophen-/Bevölkerungsschutz tätigen Einrichtung, Behörde, Organisation über die Tätigkeit des Bewerbers im aktiven ehrenamtlichen Einsatz.*	Max. 20 Punkte
6	**Zeitdauer des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde**	
	Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Neuweiler innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag jeweils 12 Punkte. Sofern nach Maßgabe dieser Richtlinie keine Punkte erzielt werden, kann ausnahmsweise ein früherer Hauptwohnsitz in der Gemeinde berücksichtigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hauptwohnsitz in der Vergangenheit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens fünf Jahren innerhalb des Gemeindegebiets bestanden hat. Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenen Jahr jeweils 12 Punkte, maximal jedoch 50 Punkte.	12 Punkte 12 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung vorzulegen oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.*	Max. 60 Punkte

7	**Zeitdauer einer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde**	
	Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde Neuweiler innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils 8 Punkte.	8 Punkte
	Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit muss in der Gemeinde Neuweiler liegen. *Nachweis erforderlich:* *Bestätigung des Arbeitgebers über Dauer des Bestehens sowie Art und Umfang des Arbeitsverhältnisses, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Zulassung, Konzession, Bestätigung der Berufskammer, sonstige gültige Nachweise. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.*	Max. 40 Punkte
8	**Ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde** Ausübung eines Ehrenamts (Sonderaufgabe) in der Gemeinde.	
	Für eine ehrenamtliche Tätigkeit (freiwillige Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zum Beispiel im sportlichen, kulturellen, sozialen oder karitativen Bereich) des Bewerbers in der Gemeinde Neuweiler als: - Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen Verein (z. B. Vereinsvorstand, Übungsleiter, Jugendtrainer usw.) -Mitgliedschaft in einem Leitungsgremium oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis, Jugendleiter) -Mitgliedschaft in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, sozial-karitativen Organisation (z. B. Caritas, Diakonisches Werk, Malteser Hilfsdienst, Johanniter, Heilsarmee, Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Paritätischer Wohlfahrtsverband) -Mitglied des Ortschafts- und/oder Gemeinderats in der Gemeinde Neuweiler erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Jahr der Tätigkeit innerhalb der vergangenen fünf Jahre, rückgerechnet ab dem Bewerbungsstichtag jeweils 10 Punkte.	10 Punkte
	Nachweis erforderlich: *Bestätigung durch Verein /* öffentlich-rechtliche *Religionsgemeinschaft / sozial-karitative Organisation / Gemeinde Neuweiler über Dauer der Mitgliedschaft bzw. Tätigkeit. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein sind insbesondere erforderlich: Bei Tätigkeit als Mitglied in der Vorstandschaft ein Auszug aus dem Vereinsregister oder bei Tätigkeit z.B. als Übungsleiter in einem Sportverein der Nachweis durch den Vereinsvorstand. Mehrere Funktionen in einem Verein bzw. einer Organisation, die während derselben Zeitdauer „zeitgleich" ausgeübt wurden, können nicht addiert werden (Beispiel: zeitgleiche Mitgliedschaft im Vorstand und Tätigkeit als Übungsleiter eines Sportvereins).*	Max. 50 Punkte

Erläuterung	*Alle Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 – 8) haben bereits für sich betrachtet eine hohe Relevanz zur Erreichung des in der Präambel verfolgten Ziels, die langjährig gewachsenen,5 intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeindliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mitunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten. Aufgrund dessen wird den Ortsbezugskriterien vorliegend eine im Vergleich zu den übrigen Kriterien (Ziff. 1 – 5) jeweils höhere maximal erreichbare Punktzahl zugeordnet (jeweils maximal 50 bzw. 60 Punkte). Um der Vorgabe der Europäischen Union in den Leitlinien für Gemeinden bei der vergünstigten Überlassung von Baugrundstücken im Rahmen des sogenannten Einheimischenmodells vom 22. Februar 2017 gerecht zu werden, erfolgt jedoch – mit Blick auf die mit den übrigen Kriterien (Ziff. 1 – 5) maximal zu erreichende Punktzahl von 100 Punkten – bei den Ortsbezugskriterien (Ziff. 6 – 8) eine Deckelung auf eine maximal erreichbare Punktzahl von 100. Somit können bei vollständiger Erfüllung aller Kriterien (Ziff. 1 – 8) insgesamt maximal 200 Punkte erreicht werden.*

Auswahl bei Punktgleichheit:
Erzielen zwei oder mehrere Bewerber die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.

Begriffsbestimmungen:

- Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem LPartG oder nach ausländischem Recht leben.
- Als Kinder im Sinne dieser Vergabekriterien gelten haushaltsangehörige Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch gelten ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab der 12. Schwangerschaftswoche als Kinder im Sinne dieser Vergabekriterien.
- Angehörige (i.S.v. § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 8 AO) sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder)

IV. Abschluss Kaufvertrag

Der Kaufvertrag soll spätestens innerhalb von 3 Monaten nach der Vergabeentscheidung abgeschlossen werden. Erfolgt innerhalb der Frist kein Kaufvertragsabschluss, wird die Vergabeentscheidung gegenstandslos. Sollte die bezuschlagte Person (Erwerber) die Verzögerungen nicht vertreten können (bspw. Beurkundungsverzögerungen aufgrund mangelnder Verfügbarkeit des Veräußerers oder des Notariats), verlängert sich die Frist automatisch um bis zum nächstmöglichen Beurkundungstermin.

V. Bauverpflichtung, Weiterveräußerung und Wiederkaufsrecht

1. Der Erwerber verpflichtet sich mit Kauf des Baugrundstücks innerhalb von fünf Jahren dieses mit einem Wohnhaus in Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu bebauen, wobei diese Verpflichtung mit Eintritt der Bezugsfertigkeit (Anmeldung des Erstwohnsitzes in der Gemeinde Neuweiler) erfüllt ist („Bauverpflichtung“).
2. Weiter verpflichtet sich der Erwerber das Baugrundstück in unbebautem Zustand nicht ohne Zustimmung der Gemeinde Neuweiler zu veräußern. Für die Weiterveräußerung im bebauten Zustand gilt eine Frist von zehn Jahren. („Veräußerungsverbot“).
3. Die vorstehenden Verpflichtungen und deren Folgen werden im Kaufvertrag detailliert festgelegt. Zur Sicherung des Anspruchs auf Rückübertragung des Eigentums („Wiederkaufsrecht“) wird im Grundbuch für die Gemeinde Neuweiler eine Rückerwerbsvormerkung eingetragen. Alternativ ist, nach Zustimmung durch den Gemeinderat, die Zahlung des Unterschiedsbetrags möglich.
4. Die Gemeinde Neuweiler kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den oben genannten Verpflichtungen zulassen, wenn deren Einhaltung für die betroffene Person eine unzumutbare Härte darstellen würde. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Eigennutzung sowie das Verbot der Veräußerung. Eine solche unbillige Härte liegt in der Regel vor, wenn wichtige Gründe gegeben sind. Dazu zählen insbesondere der Verlust des Arbeitsplatzes, die Trennung von Partnern, ein Todesfall, ein berufsbedingter Umzug mit einer Entfernung von mindestens 50 Kilometern zum bisherigen Wohnort, ein beruflich veranlasster Auslandsaufenthalt sowie zwingende gesundheitliche Gründe oder die Notwendigkeit, einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen.

VI. Rechtliche Hinweise

Diese Bauplatzvergaberichtlinie begründet keinen unmittelbaren Rechtsanspruch und hat keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf die Bauplatzvergabe oder auf Erwerb des Grundstücks besteht nicht.

Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde Neuweiler und dem Bauplatzerwerber, als auch die Vertragsvereinbarungen im Einzelnen, werden ausschließlich im notariellen Kaufvertrag geregelt.

Die endgültige Vergabe des Grundstücks erfolgt allein durch den Gemeinderat. Dieser behält sich vor, im Einzelfall Ausnahmen und Abweichungen von dieser Richtlinie zuzulassen, sofern diese ihrem Sinn und Zweck nicht zuwiderlaufen.

Des Weiteren behält sich der Gemeinderat vor, die Vergaberichtlinien alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO werden separat gelistet.

Neuweiler, 2. Juni 2026

gez.

Martin Buchwald
Bürgermeister

ALLES AUS DEINEM ORT AUF NUSSBAUM.de

BEREITSCHAFTSDIENSTE

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Rufnummer für den **Ärztlichen Bereitschaftsdienst** (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): **116117** (Anruf ist kostenlos).
Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer **116117** oder online über **www.116117.de** oder **www.docdirekt.de**

Allgemeine Bereitschaftspraxis Calw
Kliniken Calw – Gesundheitscampus Calw
Mildred-Scheel-Straße 1, 75365 Calw
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 19 Uhr

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Samstag, Sonn- und Feiertage von 10 bis 18 Uhr

Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Calw/Freudenstadt
Karl-von-Hahn-Str. 120, 72250 Freudenstadt
Samstag, Sonn- und Feiertage von 9 bis 14 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Den zahnärztlichen Notfalldienst erreichen Sie unter der **01801 116 116** (0,039 €/min). Weitere Informationen finden Sie unter **https://www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst/**. Hier erhalten Sie Auskunft, welche Zahnarztpraxen in Ihrer unmittelbaren Umgebung Notdienst haben.

DIAKONIESTATION TEINACHTAL

Kontaktdaten:
Hindenburgstr. 23, 75387 Neubulach-Liebelsberg
Tel.: 07053-18895-0
E-Mail: info@diakonie-teinachtal.de

Öffnungszeiten:
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 – 16:30 Uhr

Geschäftsführung:
Beate Nothacker
Tel.: 07053-18895-51

Pflegedienstleitung:
Elfi Messal
Tel.: 07053-18895-54

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe:
Danja Bürkle
Tel.: 07053-18895-53
Für Beratungsgespräche empfiehlt sich eine Terminvereinbarung!

TAGESPFLEGE HERBSTROSE

Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e. V. (MFN), Tulpenstraße 13, 75389 Neuweiler

Kontaktdaten:
Leitung: Hannelore Rack, Tel. 07055 9309801,
E-Mail: HRack@gmx.de
Tagesbetreuung-Unterstützung für pflegende Angehörige
Beratung für pflegende Angehörige
Termine nach Vereinbarung

HILFS- UND BERATUNGSDIENSTE

Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw
Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband Nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold
Telefon: 07452/841029, E-Mail: krebsberatung@diakonie-nsw.de

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation:
Fachambulanz für Abhängigkeitserkrankungen mit Fachstelle für Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Jugend- und Drogenberatung in der Bahnhofstraße 31, 75365 Calw,
Telefon: 07051 93616, Fax: 07051 936188
Frauenhaus Calw: Telefon: 07051 78281
Calwer Hospizgruppe: Telefon: 07051 78281
Telefonseelsorge: Telefon: 0800 111011
Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 08000 116 016
Online-Beratung unter www.hilfetelefon.de
Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit psychischer Erkrankung und deren Angehörige
Telefon: 0172 6157580, E-Mail: info@ibb-calw.de

APOTHEKEN-BEREITSCHAFTSDIENST

... außerhalb der üblichen Öffnungszeiten haben (jeweils von 8.30 bis 8.30 Uhr) am

27. Juni 2026
Bären Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg,
Telefon 07032 122110

28. Juni 2026
Apotheke Schömberg, Lindenstraße 9, Schömberg,
Telefon 07084 4222

NOTRUFE

Feuer/Rettungsdienst/Notarzt	112
Polizei	110
Krankentransport	07051 19222
Polizeiposten Neuweiler	07055 7377
Polizeirevier Calw	07051 161-250

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die donnerstags erscheinende Gemeindezeitung ist am Montag zuvor um 10 Uhr; später eingehende Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden.

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Neuweiler

Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Martin Buchwald, 75389 Neuweiler, Marktstraße 7, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, https://abo.nussbaum.de/

Anzeigenvertrieb:
Tel. 07033 525-0, kundenservice@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-medien.de

Herzliche Glückwünsche

Wir gratulieren herzlich

am 27. Juni 2026, zum 70. Geburtstag Frau Sigrid Seeger, Teilort Gaugenwald

sowie allen Jubilaren, die aus persönlichen Gründen nicht genannt sein möchten. Wir wünschen für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit.

Hinweis zur Veröffentlichung

Personenbezogene Daten (Altersjubilare, Geburten und Eheschließungen) dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen, Eltern und Eheschließenden im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden. Wenn Sie die Veröffentlichung eines Altersjubilars wünschen, dürfen Sie sich gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail bei uns unter gemeinde@neuweiler.de oder Tel. 07055 9298-0 melden.

Fundsachen

Folgende Fundsachen wurden im Rathaus Neuweiler abgegeben:

- Mountainbike
- E-Roller

Die Eigentümer können diese zu den üblichen Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Freitag, 8.30 bis 12 Uhr, Mittwoch, 7.30 bis 12 Uhr, Donnerstag, 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr) im Rathaus Neuweiler abholen.

Aktuelle Veranstaltungen

Veranstaltungen in der Gemeinde

Donnerstag, 25. Juni
14:30 Uhr Johannes-Seitz-Gemeindehaus: Café Seitz, ökumenischer Seniorennachmittag der Kirchengemeinde Neuweiler
19:00 Uhr Ev. Gemeindehaus Zwerenberg: „Frauenabend", veranstaltet von der Verbundkirchengemeinde Zwerenberg

Freitag, 26. Juni
18:00 Uhr Sportheim Neuweiler: Hauptversammlung des Vereins Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e. V.
19:30 Uhr Sportheim Neuweiler: Generalversammlung der Bürgergenossenschaft Neuweiler eG

Samstag, 27. Juni
07:00 Uhr Abfahrt: Vereinsausflug des SV Breitenberg/Martinsmoos nach Stuttgart (Anmeldung erforderlich)
14:00 Uhr Sportplatz Agenbach: „29. Agenbacher Duathlon", veranstaltet vom SV Agenbach

Donnerstag, 2. Juli
15:00 Uhr bürgerliches Gemeindehaus in Zwerenberg: „Dorfkränzle" der Dorfgemeinschaft Zwerenberg

Samstag, 4. Juli
ab 14:00 Uhr Firmengelände Fa. Seeger, Seegerstr. 2 in Neuweiler: „Grillfest mit den Musikfreunden Neuweiler", veranstaltet von Miteinander & Füreinander in der Gemeinde Neuweiler e. V.

Sonntag, 5. Juli
10:30 Uhr Sportplatz Breitenberg: „Gottesdienst im Grünen", veranstaltet von der Evang. Kirchengemeinde Neuweiler

Müllabfuhr

Schadstoffsammlung in der Entsorgungsanlage Neubulach-Oberhaugstett

Laut Abfallkalender steht am Donnerstag, 2. Juli 2026 eine Schadstoffsammlung in der Entsorgungsanlage Neubulach-Oberhaugstett an der Verbindungsstraße zwischen Oberhaugstett und Martinsmoos an. In der Zeit von 13 bis 17 Uhr können die Schadstoffe abgegeben werden.

Landratsamt Calw

Frühstück für pflegende An- und Zugehörige am 18. Juli 2026 in Calw – Austausch, Entlastung und neue Kraft schöpfen

Herzliche Einladung an alle pflegenden An- und Zugehörigen zu einer wohltuenden Auszeit

Die Pflege eines nahestehenden Menschen ist eine wertvolle, aber oft auch herausfordernde Aufgabe. Um pflegenden An- und Zugehörigen eine kleine Auszeit vom Alltag zu ermöglichen, laden der Landkreis Calw gemeinsam mit der AOK, dem Pflegestützpunkt des Landkreises Calw und der Pforzheimer Zeitung herzlich zu einem gemeinsamen Frühstück ein.

In angenehmer Atmosphäre haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, sich bei einem reichhaltigen Frühstück zu stärken, neue Energie zu tanken und mit anderen pflegenden Angehörigen ins Gespräch zu kommen. Der Austausch mit Menschen in ähnlichen Lebenssituationen kann entlasten, Mut machen und neue Perspektiven eröffnen.

Termin: Samstag, 18. Juli 2026
Uhrzeit: 9:30 bis 12:00 Uhr
Ort: Haus der Gesundheit, 4. Obergeschoss
Gesundheitscampus Calw
Mildred-Scheel-Straße 1
75365 Calw
Die Veranstaltung richtet sich an alle pflegenden An- und Zugehörigen. Die Teilnahme ist kostenfrei.
Anmeldung erforderlich
Bitte melden Sie sich bis spätestens 8. Juli 2026 per E-Mail an pflegestuetzpunkt@kreis-calw.de.

Quartiershäuser für den Artenschutz

Wettbewerb zeigt, wie Artenschutz im Alltag gelingen kann

Gebäude sind nicht nur Lebensräume für Menschen, sondern können auch wertvolle Rückzugsorte für zahlreiche Tierarten sein. Mit einem aktuellen Wettbewerb werden Projekte ausgezeichnet, die zeigen, wie sich Gebäude und Siedlungsbereiche naturfreundlicher gestalten lassen. Der Landkreis Calw unterstützt die Aktion und ruft Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen sowie weitere Akteure dazu auf, sich mit ihren Ideen und Projekten zu beteiligen.

Ob begrünte Fassaden und Dächer, naturnahe Außenanlagen oder geschaffene Lebensräume für Vögel und Fledermäuse: Viele Maßnahmen lassen sich mit überschaubarem Aufwand umsetzen und leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt. Gleichzeitig können solche Projekte die Aufenthaltsqualität verbessern und zeigen, dass Natur- und Klimaschutz auch im bebauten Umfeld möglich sind. Naturschutz findet nicht nur in der freien Landschaft statt. Auch unsere Siedlungsbereiche bieten viele Möglichkeiten, Lebensräume zu schaffen und die Natur zu fördern", so Kati Sevke-Masur von der Abteilung Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Calw. „Der Wettbewerb zeigt, wie vielfältig und kreativ solche Projekte umgesetzt werden können."

Der Landkreis Calw setzt sich seit vielen Jahren für den Erhalt wertvoller Lebensräume und den Schutz der heimischen Artenvielfalt ein. Die Förderung naturnaher Gestaltung im Siedlungsraum ist dabei ein wichtiger Baustein.

Interessierte können ihre Beiträge im Rahmen des Wettbewerbs einreichen und damit zeigen, wie vielfältig naturnaher Gebäudeschutz umgesetzt werden kann. Weitere Informationen zum Wettbewerb und zur Teilnahme sind auf der Internetseite des NABU Baden-Württemberg unter www.baden-wuerttemberg.nabu.de abrufbar.

Förderung stärkt klimafreundlichen Straßenbetriebsdienst

Der Landkreis setzt seinen Weg hin zu einem klimafreundlichen und ökologisch nachhaltigen Straßenbetriebsdienst konsequent fort. Die Maßnahme „Ökologische und klimaneutrale Ausrichtung des Straßenbetriebsdienstes" ist Bestandteil eines vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderten Wettbewerbs und wird mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten bezuschusst. Die Förderung fügt sich in ein umfassendes Maßnahmenpaket ein, mit dem unter anderem der Straßenbetriebsdienst schrittweise nachhaltiger aufgestellt wird. Aktuell in der Umsetzung befindet sich die Installation von Sensoren zur Glatteiswarnung. Durch die präzisere Erfassung von Straßenzuständen können Kontrollfahrten reduziert und Streusalz gezielter eingesetzt werden. Darüber hinaus wurden Elektrogeräte beschafft, die nicht nur fossile Brennstoffe einsparen, sondern gleichzeitig die Arbeitssicherheit der Beschäftigten verbessern.

(v.l.n.r.) Markus Haisch (Stellvertretender Leiter Straßenmeisterei Calw), Sandra Hinke (Klimaleitstelle), Wolfgang Rentschler (Straßenmeisterei Calw) und Jörg Repple (Abteilungsleiter Straßenbau und -verkehr) Foto: Landratsamt Calw, Mara Müssle

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Umrüstung von drei Mähfahrzeugen des Straßenbetriebsdienstes auf innovative und besonders insektenfreundliche Mähköpfe. Bislang werden die Böschungen entlang von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit herkömmlichen Schlegelmulchköpfen auf einer Höhe von etwa vier bis sechs Zentimetern gemäht. Für zahlreiche Kleintiere wie Insekten, Eidechsen und andere bodennahe Lebewesen bedeutet dies häufig eine erhebliche Gefährdung. Die neuen Mähköpfe arbeiten nach einem deutlich schonenderen Prinzip. Das Straßenbegleitgrün wird künftig lediglich auf eine Höhe von etwa zwölf Zentimetern gekürzt. Zusätzlich sorgen vor den Schneidwerken angebrachte Rechen dafür, dass Insekten und andere Kleintiere rechtzeitig aus dem Gefahrenbereich vertrieben werden. Statt das Schnittgut zu mulchen, wird das Gras sauber geschnitten. Dadurch erhöht sich die Überlebenschance vieler Tiere erheblich.

Mit dieser Investition möchte der Landkreis eine Vorreiterrolle beim Schutz der biologischen Vielfalt einnehmen. Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels, der zahlreiche Tier- und Pflanzenarten zunehmend unter Druck setzt, sollen die Maßnahmen einen aktiven Beitrag zum Erhalt der Biodiversität leisten.

„Die eingesetzten Grünpflegeköpfe basieren auf einem innovativen Scheibenmähprinzip, das speziell für die ökologische Pflege von Straßenbegleitgrün entwickelt wurde. Im Gegensatz zu herkömmlichen Schlegelmulchköpfen entsteht keine schädliche Sogwirkung, die Insekten und Kleintiere erfasst. Damit steigen die Überlebenschancen von Insekten um bis zu 80 %. Die horizontal arbeitenden Messer ermöglichen einen besonders schonenden Schnitt und verbinden die Vorteile eines Balkenmähwerks mit der Effizienz moderner Mähtechnik", so Markus Haisch von der Straßenmeisterei Calw.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt in der erhöhten Schnitthöhe von zehn bis fünfzehn Zentimetern. Fachliche Untersuchungen bewerten Schnitthöhen von mehr als zehn Zentimetern als ökologisch nachhaltig, da sie bodennahe Lebensräume besser schützen. Gleichzeitig wird die für die Verkehrssicherheit erforderliche Pflege des Straßenbegleitgrüns zuverlässig gewährleistet. Auch die Bodenbelastung wird durch die neue Technik reduziert. Während herkömmliche Mähköpfe mit großflächigen Abrollwalzen arbeiten, kommen bei den neuen Geräten lediglich schmale Tastrollen zum Einsatz. Dadurch werden weniger Flächen überrollt, die Gefahr für bodenlebende Tiere sinkt und die Bodenverdichtung wird verringert.

Mit der geförderten Umrüstung verbindet der Landkreis die Anforderungen an Verkehrssicherheit, Klimaschutz und Artenschutz und setzt ein weiteres Zeichen für einen modernen und nachhaltigen Straßenbetriebsdienst.

Die Klimaleitstelle des Landkreises Calw konnte sich vor Ort ein Bild von der Funktionsweise und den ökologischen Vorteilen der neuen Mähköpfe machen.

Aus anderen Ämtern

Deutsche Rentenversicherung

Rentenbezüge ab 1. Juli

Renten steigen um 4,24 Prozent

Anpassung und Überweisung erfolgen automatisch

Die Bezüge von etwa 21 Millionen Rentnerinnen und Rentnern in Deutschland, davon über 2,4 Millionen mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, steigen zum 1. Juli um 4,24 Prozent. Dadurch erhöhen sich die Renten stärker als die momentane Inflation. Der aktuelle Rentenwert steigt damit von 40,79 auf 42,52 Euro, teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) mit.

Das Plus kommt am Monatsende – Ende Juni oder Juli

Gut zu wissen: Das Plus geht nicht bei allen Rentnerinnen und Rentnern zur gleichen Zeit ein. Wer bis März 2004 in Rente gegangen ist, erhält die Zahlung im Voraus, die Erhöhung also bereits Ende Juni. Lag der erstmalige Renteneintritt im April 2004 oder später, wird die Rente am Monatsende gezahlt. Die erhöhte Rente landet in diesen Fällen also erstmals Ende Juli auf dem Konto der Rentenbeziehenden. Anpassung und Überweisung erfolgen automatisch.

Rentenanpassung basiert auf Lohnentwicklung

Für die jährliche Erhöhung der Renten ist unter anderem die Veränderung der durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den Vorjahren relevant. Rentenkürzungen sind gesetzlich ausgeschlossen.

Information

Mehr Informationen enthält der Onlinerechner „Wie wird meine Rente berechnet?" unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Freiwillige Feuerwehr Neuweiler

Agenbacher Wehr trifft sich

Am Freitag, 26. Juni trifft sich die Feuerwehrabteilung Agenbach um 20 Uhr im Gerätehaus in ihrem Ortsteil zu einer Übung.

Übung der Abteilung Breitenberg

Die Feuerwehrabteilung Breitenberg hat am Freitag, 26. Juni, die nächste Übung. Antreten ist um 20 Uhr beim Gerätehaus in Breitenberg.

„Neuweiler mit Hofstett“ trifft sich zur Übung

Die nächste Feuerwehrübung der Abteilung „Neuweiler mit Hofstett“ findet am Samstag, 27. Juni, um 19:30 Uhr statt. Die Wehrmänner werden gebeten, vollzählig und pünktlich am Feuerwehrgerätehaus in Neuweiler zu erscheinen.